

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Dezernat I / Wahlen	Nr. 156/2009
--	------------------------

Betreff:

Beschluss über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Kreises Warendorf am 30.08.2009 sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen gem. § 40 Abs. 1 d) KWahlIG NW

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Wahlprüfungsausschuss Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Heinz Börger	10.11.2009
---	------------

Kreistag Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Heinz Börger	10.11.2009
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.		Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.		Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und	a)	EUR	
b) nunmehr erforderlich	b)	EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

1. Der Einspruch der Frau Elke Helling, Kapellenstraße 41, 33442 Herzebrock-Clarholz, gegen die Gültigkeit der Wahl wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Wahl der Vertretung des Kreises Warendorf am 30.08.2009 im Kreiswahlbezirk 9 wird gem. § 40 Abs. 1 b) i.V.m. § 42 Abs. 1 Satz 1 KWahlG NW für ungültig erklärt und eine Wiederholungswahl dieses Umfangs angeordnet.

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses über die Erklärung der Ungültigkeit der Wahl im Kreiswahlbezirk 9 und der Anordnung der Wiederholungswahl dieses Umfangs wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3. Im Übrigen wird die Wahl der Vertretung des Kreises Warendorf am 30.08.2009 gem. § 40 Abs. 1 d) KWahlG NW für gültig erklärt.

Erläuterungen:

A) Allgemeines

Gem. § 66 KWahlO NW obliegt zunächst dem Wahlleiter die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses. Diese Vorprüfung ist durchgeführt worden.

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG NW hat die neue Vertretung **nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss** über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2009 gem. § 34 KWahlG NW das Ergebnis der Kreistagswahl festgestellt.

Der Kreiswahlleiter hat das festgestellte Wahlergebnis im Amtsblatt des Kreises Warendorf am 11.09.2009 öffentlich bekannt gemacht; ab diesem Tag lief die einmonatige Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahl.

Die Einspruchsfrist ist am 12.10.2009 abgelaufen.

B) Zu Beschlussvorschlag 1. – Einspruch der Frau Helling

Am 07.09.2009, d.h. schon vor der Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, ist bei Kreiswahlleiter Dr. Börger per Fax ein Schreiben mit dem Betreff "Wahlanfechtung, Kommunalwahl" eingegangen (s. Anlage 1).

Hierin wird er gebeten, die Kreistagswahl anzufechten. Begründung: "da der Kreis Warendorf und der Kreistag rechtlich gar nicht existent sind, sind die Wahlen der Volksvertreter ungültig". Allerdings hat ein Wahlleiter in dieser Funktion nach dem Gesetz weder die Aufgabe noch das Recht, eine Wahl anzufechten.

Wenn man das Schreiben als direkten Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl werten will, muss dieser Einspruch bereits als unzulässig zurückgewiesen werden, da die in Herzebrock-Clarholz wohnende Einspruchsführerin nicht zu den Einspruchsberechtigten i. S. d. § 39 Abs. 1 KWahlG NW gehört; einspruchsberechtigt sind danach: jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde.

Weitere Einsprüche sind nicht eingegangen.

C) Zu Beschlussvorschlag 2. – Einfluss der Vernichtung von ca. 560 Wahlbriefen auf das Wahlergebnis in den beiden Telgter Kreiswahlbezirke 9 und 10 sowie auf die Sitzverteilung nach dem Verhältnisausgleich

I. Sachverhalt

Im Vorfeld der Kommunalwahlen 2009 wurden von einem Bediensteten der Stadt Telgte Wahlbriefe vor ihrer Auswertung versehentlich mittels eines Papierhäckslers vernichtet. Dies wurde am Vorabend der Wahl, dem 29.08.2009, entdeckt.

Die Stadt Telgte konnte im Nachgang anhand der Zahl der ausgestellten Wahlscheine und der noch vorhandenen Wahlbriefe exakt feststellen, dass 673 Wahlbriefe mehr hätten vorliegen können. Dabei war allerdings noch zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß nicht alle Personen, die die Briefwahlunterlagen erhalten, diese auch an den Bürgermeister zurücksenden.

Es gelang schließlich, die Anzahl der vernichteten Wahlbriefe auf ca. 560 einzugrenzen. Von den insgesamt "fehlenden" 673 Wahlbriefen konnten 393 dem Kreiswahlbezirk 9 und 280 dem Kreiswahlbezirk 10 zugeordnet werden.

Nach Rücksprache mit der Landeswahlleiterin, Frau Ministerialdirigentin Helga Block, wurde Samstagabend entschieden, die Kommunalwahl am nächsten Tag, dem 30.08.2009, ordnungsgemäß durchzuführen.

II. Rechtliche Würdigung

Da bereits eine einzige nicht ausgewertete Stimme ein Wahlergebnis verändert, wirkt sich die Vernichtung von ca. 560 ungeöffneten Wahlbriefen vor ihrer Auswertung naturgemäß auf die Wahlergebnis in den beiden Telgter Kreiswahlbezirken 9 und 10 sowie auf das Ergebnis zur Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste für den Kreistag aus.

Die Vernichtung von Wahlbriefen vor ihrer Auswertung stellt eine Unregelmäßigkeit bei einer Wahlhandlung dar.

Rechtsfolge ist nach § 40 Abs. 1 b) KWahlG NW, dass die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen ist, wenn die Unregelmäßigkeiten "im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können".

Wann ein entscheidender Einfluss auf das Wahlergebnis anzunehmen ist, hat das OVG NW konkretisiert:

"Wenn es ernstzunehmende Gründe für die Annahme gibt, dass [die Wahl] bei ordnungsgemäßem Ablauf möglicherweise zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Notwendig ist daher die reale Möglichkeit einer anderen Sitzverteilung; daran fehlt es, wenn nach der Lebenserfahrung und den konkreten Fallumständen Auswirkungen der Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis praktisch so gut wie auszuschließen sind, ganz fernliegen, höchst

unwahrscheinlich erscheinen oder sich gar als lebensfremd darstellen" (OVG NW, Urt. v. 22.02.1991 – 15 A 1518 / 90 – NVWBL 1991, S. 234 (236)).

Die Prüfung der Verwaltung hat ergeben, dass hiernach in Bezug auf den Kreiswahlbezirk 9 ein mandatserheblicher Wahlfehler vorliegt. Dagegen war die Vernichtung der Wahlbriefe ohne entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis im Kreiswahlbezirk 10 sowie die Sitzverteilung nach dem Verhältnisausgleich.

Im Einzelnen:

1. Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste

Eine Veränderung bei der Verteilung der Sitze nach dem Verhältnisausgleich ergibt sich lediglich, wenn die ca. 560 vernichteten Stimmen überwiegend der Partei Bündnis 90/Die Grünen zugeordnet werden, und zwar dann, wenn auf sie mindestens 325 Stimmen entfallen. Dies entspricht 58,04 % der 560 Stimmen. Wie sich die fiktiv verbleibenden 235 Stimmen auf die anderen Parteien verteilen, ist ohne Einfluss auf das Ergebnis, das sich in allen Fällen wie folgt darstellen würde:

CDU	27	(Aus der Reserveliste gewählt: 1)
SPD	13	(Aus der Reserveliste gewählt: 12)
Bündnis 90/Die Grünen	7	(Aus der Reserveliste gewählt: 7)
FDP	6	(Aus der Reserveliste gewählt: 6)
FWG	5	(Aus der Reserveliste gewählt: 5)
Die Linke	2	(Aus der Reserveliste gewählt: 2)
Gesamt	60	

Obwohl also die fiktive Zuordnung von 325 der 560 vernichteten Stimmen (58,04 %) die Verteilung der Sitze nach dem Verhältnisausgleich beeinflusst, ist im Einklang mit der Rspr. des OVG NW die Mandatserheblichkeit des Wahlfehlers zu verneinen. Es fehlt an der realen Möglichkeit einer anderen Sitzverteilung, weil es nach der Lebenserfahrung und den konkreten Fallumständen praktisch so gut wie auszuschließen ist, dass die Partei Bündnis 90/Die Grünen über 58 % der 560 vernichteten Stimmen auf sich hätte vereinigen können:

Das beste Ergebnis von Bündnis 90/Die Grünen lag bei den Kommunalwahlen im Gebiet des Kreises Warendorf bei 42,13 % im Telgter Stadtwahlbezirk 70. Das beste Ergebnis in einem Kreiswahlbezirk wurde von Bündnis 90/Die Grünen im vorliegend berührten Kreiswahlbezirk 9 errungen, in dem Herr Pieper 33,08 % der Stimmen auf sich vereinigte.

Dass die Stimmverteilung gerade unter den vernichteten 560 Wahlbriefen um 16 % bzw. 25 % nach oben von diesem Spitzenwerten abweicht, stellt sich als lebensfremd dar. So führt auch das OVG NW im Rahmen seiner hypothetischen Betrachtungsweise zur Prüfung der Mandatserheblichkeit aus: "Äußerstenfalls könnte die Konstellation in Betracht gezogen werden, dass die Grünen bei den [...] Wählern einen ihrem besten Wahlergebnis [...] vergleichbaren Erfolg gehabt hätten".

Außerdem darf bei der nach § 40 Abs. 1 b) KWahlG NW vorgegebenen und von der Rspr. des OVG NW konkretisierten Einzelfallbetrachtung nicht unberücksichtigt bleiben,

dass die ca. 560 vernichteten Stimmen zu einem nicht exakt bestimmbar, aber erheblichen Anteil dem Kreiswahlbezirk 10 zuzuordnen sind. In diesem hat die Kandidatin der CDU das Direktmandat mit 44,31 % der Stimmen vor der Kandidatin von Bündnis 90/Die Grünen gewonnen, die 21 % der Stimmen errungen hat.

Auch diese Tatsache lässt einen Anteil an den vernichteten 560 Stimmen von über 58 % für Bündnis 90/Die Grünen als höchst unwahrscheinlich, wenn nicht gar als lebensfremd erscheinen.

2. Direktmandate in den Kreiswahlbezirken 9 und 10

Bei der Erheblichkeitsprüfung des Wahlfehlers für die Direktmandate sind die 393 fehlenden Wahlbriefe für den Kreiswahlbezirk 9 und die 280 fehlenden Wahlbriefe für den Kreiswahlbezirk 10 zugrunde zu legen, weil dies im Vergleich zur pauschalen Einbeziehung der ca. 560 vernichteten Wahlbriefe eine Konkretisierung darstellt.

a) Direktmandat im Kreiswahlbezirk 9

Zimmermann,	CDU	1.787 Stimmen (36,78 %)
Pieper,	Grüne	1.607 Stimmen (33,08 %)
Vorsprung Zimmermann		180 Stimmen
Fehlende Wahlbriefe		393 Stimmen

Eine Ergebnisveränderung ist theoretisch möglich.

Zwar könnte auch hier unter Verweis auf das beste Ergebnis von Bündnis 90/Die Grünen sowie auf das schlechteste Ergebnis der CDU bei den Kommunalwahlen im Gebiet des Kreises Warendorf die Mandatserheblichkeit der Stimmenvernichtung i.S.d. § 40 Abs. 1 b) KWahlG NW verneint werden. Denn wenn man das beste Ergebnis von Bündnis 90/Die Grünen aus dem Telgter Stadtwahlbezirk 70 von 42,13 % sowie das schlechteste Wahlergebnis der CDU aus dem Ahlener Stadtwahlbezirk 16 von 22,24 % zugrunde legen würde, hätte Herr Zimmermann noch immer das Direktmandat mit einem Vorsprung von 101 Stimmen vor Herrn Pieper errungen.

Eine solche Auslegung würde aber der durch Gesetz und Rspr. des OVG NW gebotenen Einzelfallbetrachtung zuwiderlaufen und den höchstrichterlich vorgegebenen Auslegungsmaßstab der Lebenserfahrung auf eine rein hypothetisch-mathematische Prüfung reduzieren. Eine solche Herangehensweise erscheint insbesondere bei geringer Stimmendifferenz angreifbar, weil in diesen Fällen schon die fiktive Gewichtung einzelner Stimmen zu deutlichen prozentualen Abweichungen führen kann.

Daher sind umso höhere Anforderungen an die Nicht-Erheblichkeit eines Wahlfehlers zu stellen, je geringer der Abstand zwischen den Kandidaten ist.

Vorliegend bleibt festzuhalten, dass Herr Zimmermann das Direktmandat im Kreiswahlbezirk 9 mit 36,78 % und einem Vorsprung von 180 Stimmen vor Herrn Pieper mit 33,08 % gewonnen hat und von 393 nicht gewerteten Stimmen ausgegangen werden muss.

Unter Berücksichtigung dieses geringen Stimmenabstandes und der Tatsache, dass Herr

Pieper das beste Ergebnis in einem Kreiswahlbezirk für Bündnis 90/Die Grünen erzielt hat, erscheint es als nicht vertretbar, die Möglichkeit, dass er die ganz überwiegende Zahl der fiktiv zuzuordnenden 393 Stimmen hätte erlangen können, als praktisch so gut wie auszuschließen zu bezeichnen.

Die Anforderungen des OVG NW an die Bejahung eines mandatserheblichen Fehlers sind daher erfüllt.

b) Direktmandat im Kreiswahlbezirk 10

Wördemann, CDU	1.724 Stimmen (44,31 %)
Scharfe, Grüne	817 Stimmen (21,00 %)
Vorsprung Wördemann	907 Stimmen
Fehlende Wahlbriefe	280 Stimmen

Eine Ergebnisveränderung ist bereits theoretisch ausgeschlossen. Selbst wenn auf den Wahlvorschlag der Grünen, Frau Scharfe, alle 280 denkbaren Stimmen entfallen wären, hätte die Kandidatin der CDU, Frau Wördemann, das Direktmandat im Kreiswahlbezirk 10 mit einem Vorsprung von 627 Stimmen errungen.

III. Verfahren

Bei einem mandatserheblichen Wahlfehler sieht § 40 Abs. 1 b) KWahlG NW vor, dass zunächst der von der neuen Vertretungskörperschaft zu bildende Wahlprüfungsausschuss eine Vorprüfung vorzunehmen hat.

In einem zweiten Schritt hat der neue Kreistag die Wahl im betroffenen Kreiswahlbezirk für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl dieses Umfangs anzuordnen.

Der Tag der Wiederholungswahl selbst sowie die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine hat die Bezirksregierung Münster als die für den Kreis Warendorf zuständige Aufsichtsbehörde nach § 42 Abs. 4 KWahlG zu bestimmen.

Hierzu sieht das KWahlG NW vor, dass die Wiederholungswahl "baldmöglich" stattzufinden hat.

Die baldige Durchführung einer Wiederholungswahl wird dadurch erleichtert, dass grundsätzlich nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wird, wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

Geänderte Wahlvorschläge werden nur in engen Ausnahmefällen erforderlich – etwa wenn ein Bewerber aus seiner Partei ausgeschieden ist.

Ergänzungen oder Änderungen der Reserveliste sind unzulässig.

Um der gesetzlichen Vorgabe einer "baldmöglich" Wiederholungswahl gerecht zu werden, hat die Verwaltung der Bezirksregierung Münster vorgeschlagen, die Wiederholungswahl im Kreis Warendorf bereits am 13.12.2009 stattfinden zu lassen.

Die Bezirksregierung Münster hat dem Kreis Warendorf mitgeteilt, dass sie die vom Kreis für eine Wiederholung der Kreistagswahl im Kreiswahlbezirk 9 dargelegten Gründe mitträgt und den vorgeschlagenen Termin als sinnvoll und realistisch betrachtet.

Sofern der Kreistag dem Beschlussvorschlag der Verwaltung folgt, ist daher zu erwarten, dass die Bezirksregierung Münster den 13.12.2009 umgehend als Tag der Wiederholungswahl bestimmen wird.

Der Kreis Warendorf wird wiederum in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Stadt Telgte den 13.12.2009 als Tag für die Wiederholung der dortigen Bürgermeister- und Ratswahlen bestimmen, so dass ein einheitlicher Wiederholungswahltermin gegeben ist.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen den Kreistagsbeschluss, mit dem die Wahl im Kreiswahlbezirk 9 für ungültig erklärt und eine Wiederholungswahl angeordnet wird, kann vom gewählten Bewerber nach § 41 Abs.1 Satz 1 KWahlG NW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Der Beschluss greift unmittelbar und zwangsläufig in seine Rechtsstellung ein, weil der erfolgreiche Direktwahlbewerber nach § 40 Abs. 3 Satz 1 KWahlG NW aus dem Kreistag ausscheidet, sobald der Beschluss des Kreistags unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist.

Eine solche Klage hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Beschluss des Kreistages erst mit erfolgreichem Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wirksam würde. Dies würde die Wirksamkeit des Kreistagsbeschlusses auf unbestimmte Zeit hinauszögern.

Der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann ausnahmsweise begegnet werden, indem die sofortige Vollziehung des Beschlusses angeordnet wird.

Zuständig für eine solche Anordnung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Kreistag als die Behörde, die den Beschluss über die Ungültigkeit der Wahl und die Anordnung ihrer Wiederholung getroffen hat.

Dies setzt voraus, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung über das Aussetzungsinteresse desjenigen überwiegt, in dessen Rechtsstellung eingegriffen wird.

Diese Voraussetzung ist hier gegeben:

Eine Wiederholungswahl soll unter denselben oder wenigstens ähnlichen Ausgangsbedingungen stattfinden, wie sie vorgelegen hätten, wenn die Wahl schon ursprünglich ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre.

Dies wird dadurch erschwert, dass die Wählerinnen und Wähler des Kreiswahlbezirks 9 ab der konstituierenden Kreistagssitzung am 30.10.2009 von einem Kreistag vertreten werden, der sich in der parteilichen Zusammensetzung, dem parteilichen Sitzverhältnis

sowie in der personellen Besetzung vom vorherigen unterscheidet.

Die Entscheidungen, mit denen sich dieser veränderte Kreistag befasst, werden maßgeblich von sich gleichfalls verändernden äußeren politischen, gesellschaftlichen und gesetzlichen Einflüssen mitbestimmt.

Damit wird das Vorliegen zumindest vergleichbarer Bedingungen mit jedem Tag schwieriger, der zwischen dem ursprünglichen Wahltermin und dem Tag der Wiederholungswahl vergeht.

Demgegenüber muss das Einzelinteresse des erfolgreichen Direktkandidaten, bis zum Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von unbestimmter Dauer nicht aus dem Kreistag auszuschneiden, zurückstehen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diesem Einzelinteresse das Interesse der Wählerinnen und Wähler im Kreiswahlgebiet 9 sowie im gesamten Kreisgebiet gegenüber steht, den von der Vertretungskörperschaft festgestellten mandaterheblichen Wahlfehler zu beseitigen und ihre Vertretungskörperschaft durch eine Wiederholungswahl demokratisch zu legitimieren.

D) Zu Beschlussvorschlag 3. – Gültigkeit der Wahl im Übrigen

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG NW hat der Kreistag die Wahl nicht nur für ungültig zu erklären, wenn mandatserhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, sondern auch, wenn:

1. es an der Wählbarkeit von Vertretern mangelt oder
2. die Feststellung des Wahlergebnisses nicht korrekt erfolgt ist.

I. Wählbarkeit von Vertretern

Bis zum 13.07.2009 konnten beim Kreiswahlleiter Wahlvorschläge eingereicht werden. Gem. § 26 Abs. 4 Ziff. 2 und § 31 Abs. 3 KWahlO NW war jedem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters beizufügen, dass der Bewerber wählbar ist.

Der Wahlleiter hat vorgeprüft, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig waren und den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.07.2009 die eingegangenen Wahlvorschläge geprüft und ihre Zulassung beschlossen. Dem Kreiswahlleiter sind danach keine neuen Gesichtspunkte bekannt geworden, die die Wählbarkeit eines Vertreters in Zweifel ziehen könnten.

II. Feststellung des Wahlergebnisses

Bei den Kommunalwahlen 2009 gab es im Kreis Warendorf 210 Wahlvorstände und 5 Briefwahlvorstände, die am Wahlabend die Ergebnisse ermittelt und die vorgeschriebenen Wahlniederschriften gefertigt haben.

Anhand der Schnellmeldungen mit den Ergebnissen aus den Wahlniederschriften ist am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Kreistagswahl ermittelt worden.

Die Wahlniederschriften sind anschließend von den örtlichen Wahlleitern vorgeprüft und dann dem Kreiswahlleiter übergeben worden.

Der Kreiswahlleiter hat die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft und nach den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis zusammengestellt. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass einige per Schnellmeldung mitgeteilte Ergebnisse nicht mit den Eintragungen in den Wahlniederschriften übereinstimmten. Eine Einsichtnahme in die bei den Gemeinden verbliebenen Unterlagen (z.B. Stimmzettel) hat sich jedoch nicht als notwendig erwiesen. Die vorgenommenen rechnerischen Berichtigungen haben das endgültige Ergebnis gegenüber dem vorläufigen Ergebnis nicht nennenswert verändert (s. Anlage 2).

Am 08.09.2009 ist der Kreiswahlausschuss zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zusammen getreten. Der Kreiswahlleiter hat in der Sitzung das Ergebnis seiner Prüfung vorgetragen.

Der Kreiswahlausschuss hat das vom Kreiswahlleiter zusammengestellte Endergebnis der Wahlen einstimmig als endgültig festgestellt.

Dafür, dass die Feststellung des Wahlergebnisses nicht korrekt erfolgt ist, haben sich auch im Nachhinein keine Anhaltspunkte ergeben.

III. Weitere mandatserhebliche Unregelmäßigkeiten

Abgesehen von den unter den Erläuterungen zu "C) Beschlussvorschlag 2." dargestellten Unregelmäßigkeiten sind keine weiteren Unregelmäßigkeiten ersichtlich.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat